

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 43

Artikel: Über das Stauchen der Sägen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

her ein eigenartiger Gebäudetypus erhalten, der bei der üblichen gemeinsamen Sommerung von Milch- und Jungvieh auf derselben Weide volle Beachtung verdient. Der Grundriss der Gebäude verrät die Raumteilung des alten alemannischen Ländershäuses, von dem sie sich allerdings darin wesentlich unterscheiden, daß Hirtenwohnung und Viehställe ausnahmslos in derselben Hirschlinie zusammengebaut sind. Bei neuern Bauten werden im Gegensatz zu denen ältern Stiles die Viehställe auf die Bergseite placiert. Das Gebäude schmiegt sich an die Berglehne an. Als Material verwendet der Oberländer, wie seine Stammesverwandten in der übrigen Schwyz, wenn immer möglich Holz. Er besitzt in der Verarbeitung desselben eine bedeutenswerte Fertigkeit und Geschicklichkeit. Die charakteristische Dreiteilung: Hütte, Großviehstall, Jungviehstall bleibt in den zahlreichen Variationen stets erhalten. Das Oberländer Alpgebäude ist ein glücklicher Kompromiß der modernen Technik und des Heimatschutzes.

Schulhausneubau in Biel (Bern). Der Gemeinderat beschloß grundsätzlich die Errichtung eines Primarschulhauses im Ostquartier und beauftragte das Stadtbaumit mit der Ausarbeitung der Unterlagen für einen Wettbewerb unter Architekten im Kanton Bern.

Bauliches aus Solothurn. (Aus den Verhandlungen des Einwohnergemeinderates.) Auf Antrag der Spezialkommission für den kommunalen Wohnungsbau wird als Antrag an die Gemeindeversammlung beschlossen: 1. Es ist vorderhand mit dem kommunalen Wohnungsbau auf nur einem der beiden vorgeschlagenen Bauplätze zu beginnen und zwar ist auf dem Ditsitschplatz die nördliche Reihe mit 10—12 Reihenhäusern und mit vorzüglich Dreibimmer-Wohnungen in Angriff zu nehmen. 2. Die Ausarbeitung der Detailpläne und des Kostenvoranschlages ist einem Architekten sofort zu übergeben mit dem Auftrage, die Arbeit ohne Zeitverlust fertigzustellen. 3. Nach Eingang von Detailplänen und des Kostenvoranschlages ist der Gemeindeversammlung definitive Vorlage zu unterbreiten.

Die Firma Brüder Fröhlicher, Baugeschäft und Architekturbureau reicht im Auftrage der Geschwister Grolimund & Hüeg einen Bebauungsplan samt Fassaden zur Überbauung des Areals der zwischen Biel- und Weissensteinstraße stehenden Ziegelhütte ein. Vorgesehen ist eine Reihe von acht Wohnhäusern. Da über diese Gegend noch kein genehmigter Bebauungsplan existiert, wird das Katasterbüro mit der Aufführung eines solchen beauftragt.

Für Bauten in Baselstadt sind vom Baudepartement im Voranschlag pro 1918 folgende Ausgaben vorgesehen: Beitrag an den Umbau des Gemeindehauses in Riehen Fr. 35,000; Verwaltungsgebäude Albangraben, Umbau für Schulzahnklinik, Vollendung 46,200 Franken; Schlüsselberg 5, Übertragung der Eigenschaft auf Universitätsgut Fr. 140,000 und Umbauosten Fr. 100,000; Anatomegebäude, 1. Rate Fr. 150,000; Turnhalle in Riehen, Vollendung Fr. 40,000; Verlegung des Werkhofes, 1. Rate Fr. 100,000; Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt, neuer Pavillon, 2. Rate Fr. 300,000; Bad- und Waschanstalt Brette, 1. Rate Fr. 100,000.

Auf dem Areal des alten Bahnhofes in Basel werden zurzeit Kanalisationarbeiten zum Anschluß an die noch zu erstellenden provisorischen Ausstellungshallen der bevorstehenden Mustermesse vorgenommen. Auch mit der Aufführung der Ausstellungshallen, die zuletzt für die Kunstausstellung in Zürich Verwendung fanden, ist begonnen worden. Eine der Hallen ist bereits fertig montiert.

In der Frage der Schulhauserweiterung in Samedan hat die von der Gemeinde bestellte Baukommission

ihre Arbeit begonnen. Schon der Platzmangel im ordentlichen Schulbetrieb muß einer solchen Umgestaltung rufen, wenn die Rätische Bahn wieder mit dem vollen Personalbestand arbeiten wird, dann kommen geeignete Lokaltäten für die Gewerbe- und Haushaltungsschule in Betracht. Auch die Errichtung eines Lokales für den hauswirtschaftlichen Unterricht kann in Betracht kommen.

Über das Stauchen der Sägen

Schreibt ein Einsender in Nr. 40 ds. Blattes und hebt dessen Vorteile gegenüber dem Schränken hervor. Schreiber dies will etwelche Vorteile in bezug auf Belbehaltung des Weges und sauberem Schnitt nicht bestreiten. Nur möchte ich einmal fragen (da das Schränken als veralteter Modus hingestellt wird und demgegenüber das Stauchen als vorteilhafte Neuerung, die wegen großväterischen Manieren in den hiesigen Sägerenaten fast keinen Eingang findet), ob der Einsender imstande ist, nachzuweisen, welches der ältere Modus ist: in Amerika das Stauchen oder das hier gebräuchliche Schränken? Wenn wir die großen Sägerbetriebe, die in den letzten 10 Jahren erstanden sind, richtig betrachten, so kann deren Besitzer Zugänglichkeit für Neuerungen gewiß nicht abgesprochen werden. Wir müssen also den Grund, daß das Stauchen gerade in den neueren Betrieben nicht eingeführt ist, an einem andern Ort als an den alten Manieren der Säger und Sägerelbesitzer suchen.

Ein Hauptgrund dürfte darin liegen, daß sehr viel Sägeblätter zu hart sind und darum beim Stauchen reißen oder abspringen. Demzufolge müßten solche Blätter einfach weggelegt, oder dann beide Verfahren nebeneinander eingeschürt werden. Auch ist beim Stauchen die Abnutzung des Blattes eine bedeutend größere als beim Schränken, was bei den hohen Preisen der Blätter sehr zu beachten ist. Zudem erfordert ein gestauchtes Blatt zweit- bis dreimal soviel Zeit zum scharf machen wie ein geschränktes, somit ist auch die Abnutzung der Schleifschalen bedeutend größer. Stumpf werden geschaute Blätter wie geschränkte, denn gehärteten Stahl kalt zu stauchen, daß er keine Risse erhält, wenn solche dem unbewaffneten Auge auch verborgen bleibent, wird kaum möglich sein, und daß eine gerissene Zahnspitze mehr aushält als eine ganze, ist unmöglich.

Wenn in Amerika das Stauchen vorwiegend Sitte ist, so werden sie dazu geeigneteres Blattmaterial besitzen, denn daß unsere Sägerelbesitzer noch so weit zurück sind, um solche Vorteile nicht zu erkennen, wollen wir nicht hoffen.

Bundesratsbeschluß

betreffend die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst.

(Vom 18. Dezember 1917.)

Art. 1. Der Bund beteiligt sich an den Bestrebungen zur Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst durch:

- Veranstaltung von kunstgewerblichen Ausstellungen;
- Gewährung von Subventionen an Organisationen mit dem Zwecke der Förderung und Hebung des schweizerischen Kunstgewerbes;
- Verabfolgung von Stipendien und Ausschüttung von Preisen;
- finanzielle Unterstützung allfälliger weiterer im allgemeinen Interesse des Landes liegender Bestrebungen für Förderung und Hebung des Kunstgewerbes.

Art. 2. Zu diesem Zwecke wird in den eidgenössischen